

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\*  
vom 17. August 2004

KR-Nr. 50a/2004

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Claudio Zanetti,  
Zollikon, Germain Mittaz, Dietikon, und Peter  
Reinhard, Kloten, vom 2. Februar 2004 betreffend  
Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision  
vom 25. August 2003**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben vom 17. August 2004,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 50/2004 Claudio Zanetti,  
Zollikon, und Mitunterzeichner wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Claudio Zanetti, Peter Good, Hansjörg  
Schmid und Arnold Suter:***

*I. Die Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2003 wird wie  
folgt ergänzt:*

*§ 285 Abs. 1 unverändert.*

*Die Änderung vom 25. August 2003 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.*

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden  
Mitgliedern: Hansjörg Schmid, Dinhard (Präsident); Claudia Balocco, Zürich;  
Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Gerhard  
Fischer, Bäretswil; Peter Good, Bauma; Regula Götsch Neukom, Kloten; Hans-  
ruedi Hartmann, Gossau; Emil Manser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich;  
Robert Marty, Affoltern a. A.; Germain Mittaz, Dietikon; Arnold Suter, Kilch-  
berg; Bettina Volland, Zürich; Claudio Zanetti, Zollikon; Sekretärin: Jacqueline  
Wegmann.

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. August 2004

Im Namen der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:      Die Sekretärin:  
Hansjörg Schmid    Jacqueline Wegmann

---

### **Erläuternder Bericht**

#### **1. Einleitung**

Am 2. Februar 2004 reichten Claudio Zanetti, Germain Mittaz und Peter Reinhard eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2003 wird wie folgt ergänzt:

§ 285 Abs. 2:

Die Änderung vom 25. August 2003 trifft am 1. Januar 2005 in Kraft.

Am 25. Mai 2004 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 75 Stimmen vorläufig.

#### **2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat**

Die Initianten beantragen, dass die Steuergesetzesrevision zu Gunsten natürlicher Personen, welcher das Parlament im August 2003 zustimmte, bereits am 1. Januar 2005 und nicht, wie vom Regierungsrat beabsichtigt, erst per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wird.

Die WAK liess sich von der Finanzdirektion über die Bedingungen für eine vorzeitige Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 orientieren. Sie musste zur Kenntnis nehmen, dass das Anliegen wegen Umsetzungsproblemen nicht durchführbar ist. Diese Parlamentarische Initiative würde das vorgegebene parlamentarische Verfahren frühestens im November 2004 erfolgreich durchlaufen haben. Die 171 Gemeindesteuerämter wie auch rund 10 000 Arbeitgeber (für die Abrechnung der Quellensteuern) müssten jedoch bereits im Herbst 2004, also bevor feststeht, ob die Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 erfolgen kann, definitiven Bescheid über die neuen Tarife erhalten, damit sie ihre jeweiligen EDV-Programme anpassen können. Somit ergibt sich eine zeitliche Unvereinbarkeit, die nicht aufzuheben ist.

Inhaltlich monierte die Kommissionsmehrheit, dass weitere Ertragsausfälle auf Grund der angespannten finanziellen Situation nicht angebracht sind, sondern im Gegenteil der Druck auf Steuerfusserhöhungen sowohl bei den Gemeinden wie auch beim Staat steigen würde. Zudem hat das Sanierungsprogramm 04 nicht die angestrebten Entlastungen gebracht. Eine Kompensation der zu erwartenden Ertragsausfälle im Umfang von rund 110 Mio. Franken scheint deshalb wenig realistisch.

Die Initianten machen grundsätzliche Überlegungen für ihr Anliegen geltend. Beschlüsse des Kantonsrates sollen so rasch als möglich umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall hat der Kantonsrat die Steuergesetzrevision in Kenntnis und trotz der finanziellen Lage des Staatshaushalts beschlossen, weshalb sich die Regierung für die verzögerte Umsetzung nicht auf diesen Aspekt berufen könne. Auch das Bundesgericht, welches sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde eines der Initianten zu diesem Fall beschäftigen musste, machte staatsrechtliche Bedenken wegen der Verzögerung geltend. Die Inkraftsetzung wäre in administrativer Hinsicht nach Meinung des Bundesgerichts problemlos per 1. Januar 2005 möglich gewesen.

Da die Regierung ihre Absicht offen und frühzeitig bekannt gab und das Anliegen der Initianten zum jetzigen Zeitpunkt aus objektiven Gründen nicht mehr durchführbar ist, beantragt die Kommissionsmehrheit dem Kantonsrat, diese Parlamentarische Initiative nicht definitiv zu unterstützen. Die WAK hätte eine raschere Einführung der steuerlichen Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der natürlichen Personen bevorzugt. Sie empfiehlt dem Kantonsrat deshalb, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei neuen Gesetzen und Gesetzesrevisionen zukünftig mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Mit der Parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) verlangt; gemäss dieser Änderung soll die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 (OS 59, S. 3) bereits auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten. Bei dieser Steuergesetzrevision geht es um die folgenden Änderungen:

- Ausgleich der Teuerung bei den Progressionsstufen der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie den betragsmässig festgelegten Abzügen.
- Zusätzliche Erhöhung von Abzügen.

Der Regierungsrat hatte schon im Mai 2003 – bei der Vorstellung des Sanierungsprogramms 04 – angekündigt, dass er diese Steuergesetzrevision erst auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen werde.

Auch im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) vom 17. September 2003 (Vorlage 4104) wird die Verschiebung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision betreffend natürliche Personen auf den 1. Januar 2006 erwähnt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine solche Verschiebung der Inkraftsetzung für die Jahre 2004 und 2005 eine Entlastung von 220 Mio. Franken mit sich bringe (2005: rund 112 Mio. Franken).

2. Eine Vorverlegung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative angestrebt wird, hätte vorab zur Folge, dass im Jahre 2005 den Provisorischen Steuerrechnungen für die Steuerperiode 2005 die neuen Steuertarife (mit Einschluss der Erhöhung der in die Einkommenssteuertarife integrierten persönlichen Abzüge) zu Grunde zu legen wären. Ausserdem wären ab 2005 die Quellensteuertarife anzupassen.

Dies hätte im Jahre 2005 gegenüber dem KEF 2004–2007 (S. 179) eine weitere Verschlechterung von rund 110 Mio. Franken zur Folge.

Auch bei den Gemeinden stellten sich im Jahre 2005 entsprechende Verschlechterungen ein.

Solche Verschlechterungen für 2005 können jedoch nicht hingenommen werden, zumal auch die Ausfälle im Auge zu behalten sind, die sich aus dem Inkrafttreten der weiteren Steuergesetzrevision vom 10. Februar 2003 betreffend juristische Personen auf den 1. Januar 2005 (OS 58, S. 100) ergeben. In den Gemeinden kommt die Abschaffung der Handänderungssteuer ab dem 1. Januar 2005 hinzu.

Schon aus diesen fiskalischen Gründen ist die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

3. Im Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass die mit der Parlamentarischen Initiative angestrebte Vorverlegung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005 nicht mehr rechtzeitig zu Stande käme.

- a) In diesem Zusammenhang ist zunächst auf das Quellensteuerungsverfahren bei ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung hinzuweisen. Von diesem Verfahren sind rund 10 000 Arbeitgeber, zum grössten Teil KMU, und rund 60 000 Arbeitnehmer betroffen. Bei der Umsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 sind auch die Quellensteuerartife neu zu berechnen.

Eine vollends unhaltbare Situation ergäbe sich, wenn erst nach dem 1. Januar 2005 – z. B. erst im Frühjahr 2005 – feststünde, dass die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005 in Kraft träte. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die noch nach den alten Quellensteuertarifen vorgenommenen Quellensteuerartife nachträglich korrigiert werden müssten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie ein solches Korrekturverfahren erfolgen könnte.

- b) Aber auch was das ordentliche Veranlagungs- bzw. Steuerbezugsverfahren anbelangt, so müssten die 171 Gemeindesteuerämter im Herbst 2004 definitiv wissen, ob die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 schon am 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Die Gemeindesteuerämter müssten nämlich den neuen Steuertarif – in ihren Informatiksystemen – rechtzeitig programmieren können, weil bei einem Inkrafttreten der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005
- der neue Steuertarif für den provisorischen Steuerbezug für die Steuerperiode 2005 im Jahre 2005 zur Anwendung käme
  - und weil zudem der neue Steuertarif auch für den definitiven Steuerbezug für die Steuerperiode 2005 im Jahre 2005 in den Fällen zur Anwendung käme, in denen die Steuerpflicht im Laufe des Jahres 2005 (infolge Todes oder Wegzugs ins Ausland) endet.
- c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Vorverlegung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005 nur dann denkbar wäre, wenn spätestens im Herbst 2004 (im Hinblick auf das ordentliche Veranlagungs- bzw. Steuerbezugsverfahren) bzw. im November 2004 (im Hinblick auf das Quellensteuerungsverfahren) definitiv feststünde, dass diese Steuergesetzrevision am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass das mit der Parlamentarischen Initiative eingeleitete Verfahren bis zum Herbst 2004 bzw. November 2004 zu einem definitiven Abschluss gebracht werden könnte. Denn in diesem Zusammenhang ist auf die verschiedenen Stufen des Verfahrens hinzuweisen:

- Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden der WAK.
  - Definitive Beschlussfassung in der WAK über Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrates.
  - Behandlung im Kantonsrat: Da es um eine Gesetzesänderung geht, müsste bei einer Mehrheit im Kantonsrat in der ersten Lesung eine zweite solche stattfinden.
  - Käme die Gesetzesänderung zu Stande, so hätte eine Veröffentlichung im Amtsblatt, unter Ansetzung der Referendumsfrist von 60 Tagen, zu erfolgen.
  - Alsdann je nachdem: Erwahrungsbeschluss durch den Kantonsrat oder Durchführung einer Volksabstimmung.
- d) Demgemäss ist die Parlamentarische Initiative auch deshalb abzulehnen, weil die damit angestrebte Änderung des Steuergesetzes bzw. die Vorverlegung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 auf den 1. Januar 2005 nicht rechtzeitig zu Stande käme.

4. Aus den dargelegten Gründen schliessen wir uns Ihrer Kommission an und beantragen ebenfalls, dem Kantonsrat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 50/2004 zu beantragen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Gestützt auf ihre eigenen Überlegungen sowie auf die Ausführungen des Regierungsrates beantragt die WAK dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative von Claudio Zanetti, Germain Mittaz und Peter Reinhard nicht definitiv zu unterstützen.